



die macht.
für dich. für alle.

Diözesanverband Essen

Mechtild.jansen@bistum-essen.de

0201 2204 467, Fax Nr. 0201 2204 582

Satzung

und

Wahlordnung

für die kfd-Stadtverband

Präambel:

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne und die in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind. In diesem Sinne ist es eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufsfeld, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name des kfd – Stadtverbandes

a.

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands

kfd-Stadtverband _____
(bitte Namen der Stadt eintragen)

ist der Zusammenschluss von Frauen folgender kfd-Gemeinschaften, sofern es keine Pfarrkonferenzen gibt

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

(bitte in jede Zeile den Namen der einzelnen kfd-Gemeinschaften einfügen)

b.

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in der

kfd-Stadtverband _____
(bitte Namen der Stadt eintragen)

ist der Zusammenschluss von Frauen folgender kfd-Pfarrkonferenzen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

§2 Grundlage der Satzung

Die Satzung für den kfd-Stadtverband folgt der Satzung des kfd-Diözesanverbandes und den darin verabschiedeten Satzungsregelungen für die kfd-Stadtverbände (§12) und darf diesen nicht widersprechen.

§ 3 Stadtkonferenz

1. Die Stadtkonferenz setzt sich aus den von kfd-Gemeinschaften bzw. den kfd-Pfarrkonferenzen entsandten zwei stimmberechtigten Delegierten bzw. zwei Ersatzdelegierten zusammen.
2. Sie tagt mindestens dreimal jährlich.
3. Je nach Tagesordnung können weitere Mitglieder aus den kfd-Gemeinschaften eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.
4. Die Aufgaben der Stadtkonferenz sind
 - a. Benennung einer Delegierten und einer Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung
 - b. Einbringen und Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanversammlung
 - c. Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung
 - d. Vernetzung und Informationsfluss zwischen den Ebenen
 - e. Wahl des Stadtvorstandes
 - f. Austausch über die Arbeit in den kfd-Gemeinschaften bzw. in den kfd-Pfarrkonferenzen im Stadtverband
 - g. Initiierung und Durchführung von stadtverbandlichen Projekten im Sinne der Satzungszwecke

- h. Begleitung und Unterstützung von Kooperation und möglichen Fusionen von kfd-Gemeinschaften.
 - i. Durchführung von Veranstaltungen zum diözesanverbandlichen Jahresthema
 - j. Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Themen und deren Verknüpfung mit der kfd-Verbandsarbeit
 - k. Entgegennahme des Finanz- und Tätigkeitsberichtes des Stadtvorstandes am Ende der Wahlperiode
 - l. Entlastung des Stadtvorstandes
5. Die Stadtkonferenz kann Beschlüsse fassen über
- a. Die Verbandsentwicklung im Stadtverband
 - b. Die Satzung des Stadtverbandes
 - c. Planung und Organisation von Austauschtreffen für die unterschiedlichen kfd-Funktionsträgerinnen
 - d. Planung und Organisation von Schulungsangeboten für kfd-Funktionsträgerinnen
 - e. Vernetzung mit der kommunalen und kirchlichen Frauenarbeit in der Stadt
 - f. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit
 - g. Gestaltung und Umsetzung der verbandlichen Arbeit und Programmpunkte auf der Stadtebene

§ 4 Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und der benannten Delegierten für die Diözesanversammlung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung mit ihrem Privatvermögen.
3. Folgende Ämter können nur durch eine Wahl besetzt werden:
 - a. das Vorsitzendenteam, das in der Regel aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht, bzw. die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
 - b. die Geistliche Leiterin
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zweimal im selben Amt wiedergewählt werden.
5. Vor einer Amtszeitverlängerung über diese Zeit hinaus muss der Wahlausschuss eine Dispens beim Diözesanverband einholen.
6. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder aus den kfd-Gemeinschaften für besondere Aufgaben, die in den Vorstand berufen werden.
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Pfarrverband gemeinsam.

8. Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind
 - a. Leitung des kfd-Stadtverbandes
 - b. Planung, Vorbereitung und Durchführung der kfd-Stadtkonferenz
 - c. Vernetzung von Aktivitäten der kfd-Gemeinschaften bzw. der Pfarrkonferenzen in der Stadt
 - d. Erörterung und Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
 - e. Förderung und Werben von kfd-Frauen für die Teilnahme an den Fortbildungen auf den verschiedenen verbandlichen Ebenen
 - f. Begleiten der Kooperationen und Fusionen von kfd-Gemeinschaften, u.a. Vermittlung von kfd-Beraterinnen
 - g. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in der Stadt
 - h. Vertretung der kfd in anderen Gremien der Stadtkirche
 - i. Vorlage eines Tätigkeits- und Finanzberichtes am Ende einer Amtszeit in der kfd-Stadtkonferenz

§ 5 Aufgaben der Geistlichen Leiterin in der kfd-Stadtkonferenz

1. Sorge dafür zu tragen, dass die geistliche Dimension in der kfd und in den einzelnen Mitgliedern lebendig bleibt
2. Das Bewusstsein wachzuhalten, dass die kfd ein Frauenverband in der Kirche ist
3. Die Charismen und Talente von Frauen in der Kirche besonders zu fördern
4. Austausch und Kooperation mit den Geistlichen Leiterinnen der kfd-Gemeinschaften im Stadtverband
5. Vertretung der Anliegen der kfd und Weitergabe von Informationen in den pastoralen Gremien der Stadtkirche

§ 6 Auflösung eines kfd-Stadtverbandes

1. Die Auflösung eines kfd-Stadtverbandes kann nur von der Stadtkonferenz beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber in Textform einberufen werden muss.
2. Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, ist eine kfd-Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einzubinden.
3. Die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Stadtkonferenz.

4. Der Diözesanverband ist mindestens vier Wochen vor der terminierten Stadtkonferenz, die über eine Auflösung beraten und entscheiden soll, einzuladen.
5. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes bzw. in Vertretung die kfd-Beraterin muss an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilnehmen.
6. Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das Vermögen der kfd-Gemeinschaft an die kfd-Diözesanverband Essen, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden muss.

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

Diözesanverband Essen

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der kfd-Stadtkonferenz

Gemäß der Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) für die kfd-Stadtverbände - gültig für den Diözesanverband Essen – müssen für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren **folgende Vorstandsfunktionen durch Wahl besetzt werden**

- das Vorsitzendenteam bzw. die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
- die Geistliche Leiterin

Der "Wahlrhythmus" **beginnt ab 2022.**

§1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

1. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der kfd-Gemeinschaften, die zu dem Stadtverband gehören:
 - a. zwei Delegierte bzw. zwei Ersatzdelegierte aus den kfd-Gemeinschaften bzw. aus den Pfarrverbänden
 - b. die Geistliche Leiterin
 - c. der Vorstand der kfd-Stadtkonferenz
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Wählbar sind für die ehrenamtlichen Positionen in der Regel alle katholischen Mitglieder der kfd, ausgenommen die Frauen, die hauptamtlich oder als Geistliche Leiterinnen im Verband tätig sind.
4. Wählbar für das Amt einer Geistlichen Leiterin sind alle Frauen mit theologischen Kenntnissen, spiritueller Kompetenz und Verbandsbewusstsein. Die Kandidatinnen müssen Mitglied der kfd sein.

5. Das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen, haben alle Wahlberechtigten.
6. Wiederwahl - bis zu zwei Mal im selben Amt - ist möglich.

§2 Wahlvorbereitung

- a. Der Vorstand der Stadtkonferenz setzt einen Wahltermin fest und benennt einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht kandidieren.
- b. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidatinnen zu benennen. In dem Vorschlag ist anzugeben, für welches Amt die Personen vorgeschlagen werden.
- c. Die Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.
- d. Der Wahlausschuss wendet sich an die vorgeschlagenen Kandidatinnen, klärt ihr Einverständnis mit der Kandidatur zu den verschiedenen Ämtern.
- e. Sollte eine Kandidatin die satzungsgemäße Amtszeit von 12 Jahren überschritten haben, wendet sich der Wahlausschuss an den Diözesanvorstand mit der Bitte um eine Dispens.
- f. Zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist verschickt der Wahlausschuss an die Wahlberechtigten die Liste der Kandidatinnen und lädt zur Wahl ein.
- g. Sind vor der Wahlversammlung nicht für alle ehrenamtliche Positionen Kandidatinnen vorhanden, können in der Wahlversammlung noch Vorschläge für die offenen Positionen gemacht werden.
- h. Stehen für ein Amt keine Kandidatinnen zur Verfügung, findet die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- i. In Abwesenheit kann eine Kandidatin nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

§3 Durchführung der Wahl

- a. Vor Beginn des Wahlvorgangs werden von der kfd-Stadtkonferenz drei Frauen als Wahlvorstand gewählt. Dem Wahlvorstand darf keine Kandidatin oder Kandidat angehören.
- b. Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt aus seiner Mitte die Protokollführerin. Diese fertigt ein Protokoll über die Wahl an.
- c. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- d. Die Kandidatinnen stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidatinnen davon ausgeschlossen.

- e. Die Wahlen zu den einzelnen Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim.
- f. Kandidiert ein Vorsitzendenteam, so ist dieses nur als Team wählbar.
Über die Zusammensetzung entscheiden die Teamkandidatinnen selbst, nicht die Wahlberechtigten. Ist auf diese Weise ein Team gewählt, entfällt die Wahl der Stellvertreterin.
- g. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- h. Namen und Anschriften des neugewählten Vorstandes sind weiter zu leiten an
 - Geschäftsstelle des Diözesanverbandes, Essen
 - Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort- beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.
 - Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.

verabschiedet in der Stadtkonferenz am.....